

Flecken Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Peter Schramm
Telefon: 04252/391-413

Datum: 09.09.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 10-0305/04

öffentlich

Beratungsfolge:

Bauausschuss	20.09.2004
Verwaltungsausschuss	06.10.2004
Rat	21.12.2004

Betreff:

Änderung bzw. Ergänzung der Straßenausbaubeitragsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Bruchhausen-Vilsen beschließt den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung.

Sachverhalt/Begründung:

Die derzeit getende Satzung vom 23.10.1984 ist aufgrund zwischenzeitlicher Gerichtsentscheidungen bzw. Gesetzesänderungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

1. § 4

Der Anliegeranteil für die Herstellung von Busbuchten und Bushaltestellen darf nicht höher sein als der Anliegeranteil für die Fahrbahnen.

§ 4 Abs. 2 b) und Abs. 2c) sind entsprechend anzupassen.

2. § 6 (Tiefenbegrenzung)

Bisher galt im unbeplanten Innenbereich eine generelle Tiefenbegrenzung von max. 50 m (§ 6 Abs. 1c)).

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg kann das nicht uneingeschränkt stehen bleiben.

Wenn im unbeplanten Innenbereich Grundstücke auch über die 50 m hinaus einheitlich baulich oder gewerblich genutzt werden oder nutzbar sind, entfällt die Tiefenbegrenzung.

Die Tiefenbegrenzung gilt nur noch bei Grundstücken, die verschiedenartig nutzbar sind. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich z.B. aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Ist ein Grundstück nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan vollständig baulich/gewerblich nutzbar, so ist es auch in seiner gesamten Größe beitragspflichtig.

Stellt der Flächennutzungsplan z.B. im vorderen Bereich eines Grundstückes bauliche/gewerbliche Nutzung dar und im hinteren Bereich landwirtschaftliche Nutzung, erstreckt sich die Beitragspflicht – wie auch heute schon – nur auf den vorderen Grundstücksteil bis zu einer Tiefe von max. 50 m.

Eine Tiefenbegrenzung ist auch unzulässig bei Grundstücken, die im Bereich einer Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen.

Hier ist stets die Fläche beitragspflichtig, die von der Innenbereichssatzung erfasst wird.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. § 12 (Beitragspflichtige)

Der Kreis der Beitragspflichtigen ist nach der Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes zu erweitern.

4. Ablösung von Straßenausbaubeiträgen

In der derzeitigen Satzung sind keine Bestimmungen hinsichtlich der Möglichkeit der Ablösung von Straßenausbaubeiträgen getroffen worden.

Das ist in Form eines einzufügenden Paragraphen nachzuholen.

5. Datenschutz

Da der Datenschutz eine hohe Wertigkeit hat, ist die Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Form eines einzufügenden Paragraphen in die Satzung aufzunehmen.

(Peter Schramm)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen